

- I. Im Wege der einstweiligen Verfügung - der Dringlichkeit wegen ohne vorherige mündliche Verhandlung - wird den Antragsgegnern bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens EUR 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)

v e r b o t e n,

zu verbreiten:

1. ...
2. ...
3. Herr Hutsch habe bei "seiner eigens für ein Schweizer Lesepublikum aufbereiteter Geschichte für das Boulevardblatt "Sonntagsblick" vom 21. November 2004" (...) "das Dossier, (...), dagegen dem BND zugeordnet. Einmal Nato, einmal BND- beim Umgang mit "Geheimnissen" nahmen es Hutsch und (...) nicht so genau."
4. Der Antragsteller habe in seiner Aussage vor dem Kriegsverbrechertribunal in Den Haag "die fortgesetzten Provokationen" der UCK als "hinterhältig" bezeichnet und geäußert, der "Grad der Hinterhältigkeit" habe zum Jahresende 1998 zugenommen."
5. ...
6. "Das Wort "Mord" kommt Hutsch im Haag nur über die Lippen, wenn serbische Polizisten von der UCK-Kämpfer getötet werden (...)"
7. In einem Gespräch mit der serbischen Journalistin Mira Beham für das Magazin "NIN" von Ende Oktober 2004 - später auch abgedruckt in der deutschen Wochenzeitung "Preitag" - versteift sich Hutsch auf den Umstand, dass die Leichen in dem Flussbett von Recak "nicht von anderen leuten verstümmelt wurden, sondern von streunenden Hunden".
8. Die Frage, wie die Leichen in Recak dorthin kamen und wie die Menschen getötet wurden, interessiert Herrn Hutsch nicht sonderlich.

II. Die Kosten des Verfahrens fallen

Dr. W

M

Dr. K